

Bestimmung ist für die Neuaufnahme eines Mitgliedes die rechtliche Grundlage. Mit einer ordnungsgemäßen Aufnahme, d. h. durch Beschluß der Vollversammlung, ist das aufgenommene Mitglied rechtswirksam der Genossenschaft beigetreten und hat die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes der LPG.

Bei der Aufnahme von Mitgliedern mit einer Bewährungszeit erhebt sich die Frage, ob diese Mitglieder rechtswirksam der LPG beigetreten sind, was im vorliegenden Falle verneint werden muß. Diese Frage ist von ausschlaggebender Bedeutung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber solchen Mitgliedern, die in der Bewährungszeit unter Verletzung ihrer Pflichten als Genossenschaftsbauern der LPG einen Schaden zugefügt haben. Des Weiteren ist die Frage von Bedeutung im Falle des Ausscheidens solcher Mitglieder wegen der anteilmäßigen Übernahme eventueller Schulden der LPG.

Das LPG-Musterstatut Typ III läßt die Aufnahme von Mitgliedern mit einer Bewährungszeit nicht zu, und zwar deshalb nicht, weil jeder Bürger, der einen Antrag bei einer Genossenschaft einreicht, Klarheit darüber haben muß, ob er als Mitglied aufgenommen wurde oder nicht. Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmung, wie im vorliegenden Fall, ist nicht geeignet, bei den neu aufgenommenen Mitgliedern ein festes und gutes Verhältnis zur Genossenschaft entstehen zu lassen; vielmehr ist es geeignet, Rechtsunsicherheit unter den Genossenschaftsbauern hervorzurufen. Zur Festigung der LPG ist die Festigung des Mitgliederbestandes eine wesentliche Voraussetzung. Jeder Bürger, der als Mitglied aufgenommen wird, hat gemäß dem Statut das Recht — dem eine Pflicht der LPG entspricht — auf Errichtung einer individuellen Hauswirtschaft; was jedoch im Fall der Aufnahme von Mitgliedern mit Bewährungszeit nicht verwirklicht werden kann. Durch eine solche Aufnahme wird den Mitgliedern „auf Probe“ auch der Weg offengelassen, nach Ablauf der Bewährungszeit wieder aus der LPG auszuscheiden, ohne die in dieser Zeit eventuell entstandenen Schulden anteilmäßig zu übernehmen.

2. Die Festlegung der materiellen Verantwortlichkeit des jugendlichen Genossenschaftsbauern B. für den durch diesen angerichteten Schaden kann in der Form, wie es durch den Beschluß des Vorstandes geschehen ist, nur dann erfolgen, wenn die Vollversammlung sich entsprechend der Musterbetriebsordnung eine Betriebsordnung für die Genossenschaft gegeben hat.

In Abschn. III Ziff. 13 der Musterbetriebsordnung wird ausgeführt, daß bei Beschädigung von genossenschaftlichem Vermögen, Inventar, Maschinen, Geräten, Verendung von Vieh, der Vorstand verpflichtet ist, die Schuldfrage zu prüfen und den Schuldigen ersatzpflichtig zu machen. Diese Bestimmung der Musterbetriebsordnung darf jedoch nicht soweit ausgedehnt werden, daß den Mitgliedern sofort lt. Beschluß des Vorstandes der Betrag für den entstandenen Schaden vom auszahlenden Entgelt abgezogen wird. Eine solche Möglichkeit lassen die Musterbetriebsordnung und auch das Statut nicht zu.

Im vorliegenden Fall wäre es erforderlich gewesen, eingehend zu prüfen, ob der LPG überhaupt ein Schaden entstanden ist und ob es nicht ratsam wäre, dem jugendlichen Genossenschaftsbauern B. durch den Vorstand eine Verwarnung bzw. durch die Mitgliederversammlung eine Rüge als Erziehungsmittel zu erteilen. Für die Erteilung einer Verwarnung, Rüge und die materielle Haftbarmachung ist jedoch das Vorhandensein einer Betriebsordnung für die betreffende Genossenschaft unbedingte Voraussetzung. Diese individuelle Betriebsordnung bildet für die Anwendung solcher Erziehungsmittel gegenüber Genossenschaftsbauern die rechtliche Grundlage.

Anmerkung:

Der Hinweis wurde von der LPG in einer Vorstandssitzung ausgewertet. Aufnahmen in die LPG mit „Bewährungsfrist“ erfolgten nicht mehr. Die Mitgliedervollversammlung hat inzwischen eine Betriebsordnung angenommen.

M. E. wäre auch eine dem Hinweis entsprechende Mitteilung des Staatsanwalts an den Rat des Kreises, Abt. Landwirtschaft, erforderlich gewesen, da diese Abteilung für die Unterstützung und Anleitung der LPG verantwortlich ist. Zu ihren Aufgaben gehört es auch, die LPG zu befähigen, ihr eigenes Statut zu verwirklichen. Nach Abschn. VI Ziff. 23 des LPG-Musterstatuts Typ III beschließt die Mitgliederversammlung eine Betriebsordnung. Es ist jedoch immer wieder festzustellen, daß selbst seit Jahren bestehende Genossenschaften diesen für die innere Organisation der LPG so wichtigen Punkt des Statuts nicht verwirklicht haben.

Gerhard Ebert,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Rechtsprechung

Zivilrecht

§ 511a Abs. 4 ZPO; § 40 Abs. 2 AngiVO; § 9 GVG.

1. Die Berufung ist ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, wenn es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges handelt.

2. Das Rechtsverhältnis zwischen einem Fernstudenten und der Hochschule ist nicht zivilrechtlich i. S. des § 9 GVG.

BG Potsdam, Urt. vom 19. Dezember 1956 — 3 SV 19/56.

Der Kläger erhob gegen den Verklagten Klage auf Zahlung von insgesamt 100 DM Studiengebühren für das Fernstudium der Lehrer vom September 1954 bis Juni 1955. Er hat vorgetragen, daß der Verklagte sich 1954 zum Fernstudium verpflichtet und eine Hörekarte ausgefüllt habe. Er sei immatrikuliert worden. Da er jedoch weder Studiengebühren bezahlt noch tatsächlich am Fernstudium teilgenommen habe, sei er Ende Juni 1955 exmatrikuliert worden.

Der Verklagte hat Klagabweisung beantragt und vorgetragen, daß der Rechtsweg unzulässig sei und daß er weder einen Bescheid über die Immatrikulation erhalten noch Leistungen des Fernstudiums in Anspruch genommen habe. Das Kreisgericht P. hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Zunächst war die Statthaftigkeit dieser Berufung gem. § 519 b ZPO deshalb zu untersuchen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes nur 100 DM beträgt. Es war zu prüfen, ob § 511a Abs. 4 ZPO durch § 40 Abs. 2 AngiVO aufgehoben wurde. Dies ist zu verneinen. § 511 a Abs. 1 ZPO ist zwar durch § 40 Abs. 2 AngiVO dergestalt abgeändert worden, daß die Berufungsgrenze bei vermögensrechtlichen Ansprüchen

jetzt nicht mehr 100 DM, sondern 300 DM beträgt. Rechtsstreitigkeiten, bei denen es sich um die Frage der Unzulässigkeit des Rechtsweges handelt, sind für die Parteien und die Allgemeinheit so wichtig, daß die Frage, ob die Durchsetzung des Anspruchs im Rechtsweg ausgeschlossen ist, ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes in zwei Instanzen nachgeprüft werden soll. Diese Frage hat auch heute noch nichts von ihrer Dringlichkeit und Bedeutung eingebüßt. Die Berufung ist also statthaft.

Nummehr war weiter zu prüfen, ob der Rechtsweg für die Beitreibung der Fernstudiengebühren zulässig ist. Ob ein Rechtsverhältnis dem Zivilrecht oder dem Verwaltungsrecht unterliegt, kann nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts nur nach Prüfung der Frage beantwortet werden, ob das staatliche Organ, das an dem Rechtsverhältnis beteiligt ist, im Rahmen vollziehend-verfügender Tätigkeit, gegebenenfalls mit Hilfe staatlichen Zwanges, tätig wird, oder ob eine Ware-Geld-Beziehung zwischen den Parteien vorliegt. Man kann auch als Maßstab für die Unterscheidung die Tatsache benutzen, ob sich die Parteien gleichberechtigt in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen gegenüberstehen. Auf den vorliegenden Fall angewendet ergibt dies, daß man nicht davon sprechen kann, daß der Verklagte mit dem Kläger einen Ausbildungsvertrag zum Zwecke seiner Qualifizierung als Mittelstufenlehrer abgeschlossen hat. Wollte man dies bejahen, dann könnte der Verklagte, wenn er mit Fernstudienbriefen, Konsultationen usw. unzufrieden ist, im Rechtsweg auf bessere Erfüllung des Ausbildungsvertrages, d. h. auf